

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendan- gelegenheiten	20.11.2020	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	26.11.2020	öffentlich - Beschluss

Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen; Gewichtungsfaktor für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden und in "Häusern für Kinder" betreut werden

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	Folgende Referenzvorlage vorhanden: JgA/212/2015
Anlagen: Zwischen-/Abschlussbericht der Verwaltung zum Beschluss des StR vom 24.06.2015	

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Fürth leistet für, im ausgewiesenen Krippenbereich eines „Hauses für Kinder“ betreute Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin die kindbezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor von 2,0.

Sachverhalt:

Das Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) definiert in Art. 2 verschiedene Einrichtungsformen: Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder. Demnach sind „Häuser für Kinder“ Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

Grundsätzlich gilt für Kinder unter drei Jahren für die Berechnung der kindbezogenen Förderung ein Gewichtungsfaktor von 2,0, für Kinder ab drei Jahren gilt bis zum Schuleintritt ein Gewichtungsfaktor von 1,0.

Vollendet ein Kind in der Einrichtungsform „Kinderkrippe“ das dritte Lebensjahr, bleibt der Gewichtungsfaktor 2,0 und damit eine höhere Förderung bis zum Ende des Kindergartenjahres bestehen.

Art. 21 Absatz 5 Satz 6 BayKiBiG stellt den Kommunen frei, den erhöhten Faktor auch in anderen Einrichtungsformen analog zur „Kinderkrippe“ anzuwenden. Für die Einrichtungsform „Kindergarten“ hat die Stadt Fürth mit Beschluss vom 24.06.2015 diese Möglichkeit, mit dem Ziel der Erhöhung des Platzangebots in den Kindergärten ausgeschlossen. Da sich diese Vorgehensweise als zielführend erwiesen hat, sollte dieser Beschluss unverändert bestehen bleiben.

Um jedoch „Häuser für Kinder“, die über einen Krippenbereich verfügen, gegenüber der Einrichtungsform „Kinderkrippe“ nicht schlechter zu stellen und eine etwaige -in vielen Fällen durchaus sinnvolle - Umwandlung in die Einrichtungsform „Haus für Kinder“ nicht zu behindern, muss nach Auffassung der Verwaltung die oben beschriebene erhöhte Fördermöglichkeit auch in Häusern für Kinder Anwendung finden.

Die Einrichtungsform „Haus für Kinder“ kann zu mehr Flexibilität und Vereinfachung, beispielsweise in Bezug auf die Einhaltung der Voraussetzungen der kindbezogenen Förderung oder den Personaleinsatz führen. Unmittelbare Tätigkeiten, wie die Antragstellung, die Fortschreibung der Einrichtungskonzeption oder Maßnahmen der Qualitätssicherung können vereinheitlicht und teilweise durch einen größeren Wirkungskreis stattfinden. Gleichmaßen können bei Fusionierung zweier Einrichtungen durch die Verwaltung und Bewertung als eine Einrichtung, positive Synergieeffekte genutzt werden. Der flexible Einsatz des Personals kann den Kindern und Eltern die Übergänge zwischen den Betreuungsformen der Kinderbetreuung erleichtern, da die Leitung die gleiche, und das pädagogische Personal meist schon bekannt ist.

Die Stadt Fürth weist in den Betriebserlaubnissen der „Häuser für Kinder“ die Betreuungsbereiche (Kindergartenbereich, Krippenbereich) mit Angabe der Zahl der dort max. zu betreuenden Kinder, aus.

Für die Gewährung des höheren Gewichtungsfaktors in der oben genannten Konstellation bedarf es einer Entscheidung des Stadtrats der Stadt Fürth.

Finanzielle Auswirkungen für den städtischen Haushalt sind damit nicht verbunden, da bei etwaiger bestehender Einrichtungsform „Kinderkrippe“ ohnehin die erhöhte Förderung zu gewähren wäre. Das BayKiBiG bestimmt darüber hinaus, dass der Freistaat Bayern - sollte sich eine Kommune für die genannte höhere Förderung entscheiden - dieser Entscheidung quasi zu folgen hat und seinerseits ebenfalls einen höheren staatlichen Förderanteil leisten muss.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Gesamtkosten			
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input checked="" type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit:

Bestehen Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit?	
<input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 09.11.2020

gez. Reichert

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und
Familien
Schnitzer, Hermann

Telefon:
(0911) 974-1510

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 20.11.2020

Protokollnotiz:

Beschluss:

Die Stadt Fürth leistet für, im ausgewiesenen Krippenbereich eines „Hauses für Kinder“ betreute Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin die kindbezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor von 2,0.

Beschluss: einstimmig beschlossen

Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

Ergebnis aus der Sitzung: Stadtrat am 26.11.2020

Protokollnotiz:

Beschluss:

Die Stadt Fürth leistet für, im ausgewiesenen Krippenbereich eines „Hauses für Kinder“ betreute Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin die kindbezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor von 2,0.

**Beschluss: einstimmig beschlossen
teiligt: 0**

Ja: 46 Nein: 0 Anwesend: 46 Pers. be-